budyšin bautzen
DER LANDKREIS

Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Fraktion DIE LINKE
im Kreistag Bautzen
Herrn Kreisrat Büchner
Schülerstr. 10
02625 Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienstsitz:	Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen
Telefon:	03591 5251-80001
Fax:	03591 5250-80001
E-Mail:	landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:	
Unser Zeichen:	012.281:19-24<234
Datum:	14.05.2021

Ihre Anfrage zu Kinder- und Jugendheim Döberkitz vom 16.04.2021

Sehr geehrter Herr Kreisrat Büchner,

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich wie folgt beantworte:

Gestatten Sie mir vor Beantwortung der einzelnen Fragen folgende Ausführungen zum Objekt in Döberkitz.

Die Beendigung der umA-Betreuung in Döberkitz entspricht in vollem Umfang der Vorgehensweise wie bei allen anderen in den letzten Jahren betroffenen Einrichtungen.
In enger Abstimmung mit dem Träger und unter Beachtung der im Einzelfall notwendigen Hilfebedarfe sowie der wirtschaftlichen Aspekte wird die Einrichtung nur bis zu dem Punkt weiterbetrieben, soweit es im Gesamtblick dem Sinn und Zweck der damaligen Schaffung der Einrichtung noch hinreichend gerecht wird. Das Objekt Döberkitz stellt hier dahingehend keinen Sonderfall dar und war von Beginn an als Übergangslösung konzipiert.

Es gab kein Trägerangebot für eine weitere Verlängerung um 6 Monate, sondern einvernehmlich wurde unter gemeinsamer Abwägung aller Aspekte die Beendigung zum 31.07.2021 vereinbart. Dementsprechend gab es auch kein Angebot des Trägers für einen 3-Jahres-Vertrag.

Besonders ist hier lediglich die notwendige Klärung der künftigen Nutzung des Objektes sowie die förderrechtliche Einordnung. Hier gibt es verschiedene Lösungsvarianten und diese werden mit dem Zuwendungsgeber zu klären sein. Aber auch dies ist kein Einzelfall, sondern landesweit bei vielen Objekten der Fall. Im Bewusstsein dieses Handlungsbedarfes wurden vom Jugendamt in den letzten Jahren bereits mehrfach Handlungsoptionen und Folgenutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe und auch darüber hinaus geprüft (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Die jetzt bevorstehende Schließung ist aber auch für das Jugendamt alles andere als eine erfreuliche – wenn auch notwendige – Entscheidung. Seit Beginn der Betreuung wurden hier von den Mitarbeitern des Trägers AWO Lausitz Pflege- und Betreuungs gGmbH viele herausfordernde Situationen gemeistert und diese besondere Aufgabe mit viel Elan und Kreativität umgesetzt. Auch und insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt – sowohl auf Einzelfallebene und in der Gesamtprojektsteuerung - erfolgte jederzeit in einer intensiven und sehr positiven Art und Weise. So investierten alle Beteiligten viel Kraft und Herzblut in diese Aufgabe, welche dementsprechend in hoher Qualität erfüllt werden konnte. Dies wurde gleichlautend in der letzten gemeinsamen Abstimmung mit der AWO Lausitz Pflege- und Betreuungs gGmbH hervorgehoben.

Nun zu Ihren Fragen:

1. Evtl. wird der Landkreis bei einer Veräußerung des Objektes einen zeitanteiligen Betrag der Förderung zurückzahlen müssen. Die Entscheidung darüber obliegt der Bewilligungsbehörde. Insgesamt besteht eine Zweckbindungsfrist für die Förderung von 15 Jahren für soziale Zwecke. Damit käme auch eine Nutzung für andere soziale Zwecke in Betracht. Hierfür muss natürlich ein Bedarf gegeben und das Objekt in allen Aspekten geeignet sein. In diesem Fall wäre keine Rückzahlung notwendig.

2. Grundsätzlich ist dies vorstellbar. Dafür müssen jedoch die konkreten Bedarfe gegeben sein und auch hier das Objekt der geplanten Betreuungsform geeignet sein. Es ist jedoch zu beachten, dass die damalige Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nur aufgrund der Ausnahmesituation erteilt wurde. Für die weitere Nutzung des Objektes als Jugendhilfeeinrichtung wären weitere umfangreiche Investitionen erforderlich, welche eine wirtschaftliche Betreibung kaum möglich machen und auch dem Landkreis hohe Kosten verursachen würden. So stehen diesem Ansinnen z. B. die nur bedingt geeignete Gesamtgebäudestruktur und Aspekte wie Denkmal- und Brandschutz entgegen. Von einer weiteren Förderung durch den Freistaat kann aktuell nicht ausgegangen werden. Diese schwierigen Rahmenbedingungen wären für jede Form der Folgenutzung zu meistern und stellen eine hohe Hürde dar.

3. Die in der Frage gemachte Aussage ist nicht zutreffend, da es keinen aktuellen Antrag der AWO Lausitz für eine andere Konzeption in dem Objekt gibt. Über die Jahre wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Träger bereits mehrfach Möglichkeiten einer Folgenutzung geprüft. So zum Beispiel vertieft in 2018, wo vorliegende Bedarfe für eine Einrichtung nach § 34 i. V. m. § 35 a SGB VIII und deren Umsetzung in Döberkitz geprüft wurden. Dies wurde nach intensiver Prüfung vom Träger abgelehnt. Mit gleichem Träger und Ergebnis erfolgte die Prüfung der Möglichkeit der Betreuung von Minderjährigen mit geistigen und körperliche Beeinträchtigungen als überregionales Leistungsangebot. Darüber hinaus erfolgte auch mit anderen Trägern eine Prüfung, so z. B. für die Nutzung für Leistungen nach § 53 SGB XII (Wohneinrichtung für volljährige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen), welche aber ebenfalls verworfen werden musste.

4. Die in der Frage dargestellten Befürchtungen sind so nicht zutreffend. Die jungen Menschen im Alter von 16 und 17 Jahren werden einzelfallbezogen eine andere geeignete Hilfeleistung erhalten, die ihrem individuellen Hilfebedarf entsprechen. Die schulische/berufliche Perspektive wird die Hauptrolle beim Einrichtungswechsel darstellen, aber auch die asylrechtliche Bleibeperspektive. Der Wohnortwechsel ist nicht zwingend negativ zu betrachten, eher als Entwicklungsschritt, der mit BVJ/Schulwechsel/Ausbildung sowieso für viele Jugendliche in dem Alter ansteht. Die meisten der umA hegen ohnehin die Hoffnung, in dem Zuge in eine echte Großstadt kommen zu können. Das Wort von der "Entwurzelung" ist vor diesem Hintergrund nicht zutreffend. Soweit noch Traumatisierungen vorliegen, werden die Jugendlichen in entsprechende Hilfesysteme eingebunden, was ohne weiteres auch von einer anderen Unterbringung aus möglich ist.

5. Die Verantwortlichen im Landkreis stehen von Beginn an in einem engen und konstruktiven Kontakt mit dem Träger und haben damit ein Bild von der Situation vor Ort.

6. Ob und welche Folgenutzung das Objekt erfahren wird, ist derzeit noch offen. Neben den zwischenzeitlich in den letzten Jahren bereits erfolgten Aktivitäten (siehe Antwort zu Frage 3) laufen auch aktuell Abstimmungen zu alternativen Nutzungsmöglichkeiten. Soweit sich keine Folgenutzung etablieren lässt, wäre auch eine Veräußerung des Objektes eine Möglichkeit.

7. Es besteht keine explizite Informationspflicht an den Kreistag und bislang erfolgten aus diesem keine Anfragen zu dem Thema. Eine aktuelle Information zum Thema umA und auch zu dem Objekt ist für den nächsten Jugendhilfeausschuss am 14. Juni 2021 ohnehin vorgesehen.

8. Die Fördermittel hatten eine Höhe von 1.342.230,94 EUR.

9. Dies wird, wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, noch einzelfallbezogen geprüft und entschieden.

10. Im Jahr 2020 wurden dem Landkreis Bautzen 323 Asylbewerber und 9 umA zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Harig
Landrat